

**Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gewährung
wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe
eines Kindes, eines Jugendlichen oder jungen Volljährigen
nach dem Sozialgesetzbuch VIII
- Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)
- ab 01.01.2022 -**

INHALTSVERZEICHNIS

- 0. Änderungsdienst**
- I. Gesetzliche Grundlagen**
- II. Geltungsbereich**
- III. Allgemeines**
- IV. Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen
Volljährigen in Familienpflege**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Sonderpflegestellen
 - 3. Pflegegeld
 - 4. Leistungen Dritter
 - 5. Altersvorsorge, Unfall- und Haftpflichtversicherung
 - 6. Sonderleistungen für Vollzeitpflegestellen
 - 7. Unterbrechung in der Pflegefamilie
 - 8. Informationspflicht der Pflegeeltern
 - 9. Neueinrichtung Pflegestelle i.S.d. § 33 SGB VIII
 - 10. Wohnraumerweiterung i.S.d. § 33 SGB VIII
 - 11. Bekleidungserstausstattung bei Hilfebeginn
 - 12. Erstattung von Fahrkosten zur Kontaktpflege

V. Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

1. Regelmäßig wiederkehrende Bedarfe
 - 1.1. Bekleidungsgeld
 - 1.2. Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Kinder/Jugendlichen
 - 1.3. Geburtstags- und Weihnachtsgeld
2. Einmalige Bedarfe
 - 2.1. Ferien- und Urlaubsreisen, ein- und mehrtägige Kita/Hort- und Schulausflüge/Klassenfahrten
 - 2.1.1. Ferien- und Urlaubsreisen
 - 2.1.2. Ein- und mehrtägige Kita/Hort- und Schulausflüge/Klassenfahrten
 - 2.2. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
 - 2.3. Persönlicher Schulbedarf
 - 2.4. Lernmittel
 - 2.5. Besondere Anlässe
 - 2.5.1. Einschulung
 - 2.5.2. Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe o.ä.
 - 2.5.3. Berufsstart/Ausbildungsbeginn
 - 2.6. Finanzielle Hilfen zur Förderung der Kontaktpflege/Beurlaubungen
 - 2.7. Erstausrüstung und Bekleidung
 - 2.7.1. Bekleidungserstausrüstung bei Hilfebeginn
 - 2.7.2. Schwangerenbekleidung
 - 2.7.3. Babyerstausrüstung
 - 2.8. Kosten zur Verselbständigung
 - 2.9. Lernförderung
 - 2.10. Erstattung von Fahrkosten
 - 2.11. Personalausweis/Pass

VI. Krankenhilfe

VII. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

VIII. Befugnis zur Anpassung

IX. Inkrafttreten

0. Änderungsdienst

Fassung vom:

01.01.2022

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf laufende Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld oder Kostensatz oder Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), Taschengeld, Bekleidungsgeld) des Kindes, Jugendlichen, deren Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, ergibt sich aus § 39 Absatz 1, 2, 4, 5, 6 und 7 SGB VIII. Dies stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe dar. Obwohl in § 39 Abs. 1 SGB VIII nur festgelegt ist, dass bei Gewährung von Hilfen gemäß §§ 32 - 35a SGB VIII der Unterhalt des Minderjährigen sicherzustellen ist, gilt diese Vorschrift gleichermaßen bei Gewährung von Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder – und § 41 SGB VIII – stationäre Hilfe für junge Volljährige, da in den jeweiligen §§ ausdrücklich bestimmt ist, dass, wenn die Hilfe gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt zu übernehmen ist. Da aber in diesen §§ keine näheren Ausführungen hierzu gemacht werden, ist § 39 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Sonderleistungen, wie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, gewährt werden. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stationäre Hilfe geleistet wird.

Erfolgt die Unterbringung im Bereich eines anderen öffentlichen Jugendhilfeträgers, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung sowie der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach den Bestimmungen, die am Ort der Betreuung gelten (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder in intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
- in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII),

- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33 - 36 SGB VIII erfolgen,
- unbegleitete minderjährige Ausländer.

III. Allgemeines

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Abweichend hiervon wird bei Hilfen im betreuten Einzelwohnen der Lebensunterhalt neben der sozialpädagogischen Betreuung wie folgt sichergestellt

- (a) Regelsatz des jungen Menschen
(gem. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
- (b) Miete einschließlich Heizung und Nebenkosten entsprechend des Angemessenheitswertes für die Kosten der Unterkunft Richtlinie (KdU-Richtlinie), sofern nicht im Entgelt enthalten

Die Zahlung erfolgt – mit Ausnahme des 1. Bewilligungsmonats – im Vorfeld für den kommenden Monat.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfassen auch die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind (vgl. § 10 SGB VIII).

Die Leistungen werden in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Sofern ein Antrag gefordert wird, ist dieser grundsätzlich im Vorfeld einzureichen. Für Bedarfe mit Nachweisführung erfolgt die Abrechnung unter Vorlage von Belegen nach Durchführung der Maßnahme.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Betreuer bzw. die jungen Volljährigen sowie die mit der Erziehung Beauftragten mit Vollmacht. Die Vollmacht ist mit der erstmaliger Antragstellung vorzulegen.

Grundlage für die Gewährung einmaliger Beihilfen ist diese Richtlinie in Verbindung mit dem Beihilfekatalog, welcher als Anlage beigefügt ist und damit Richtlinienbestandteil ist. Die Aufzählung der Anlässe für die Gewährung der Beihilfen ist nicht abschließend. Im Einzelfall ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Nach Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird vom Amt für Jugend und Soziales ein Bescheid über die Gewährung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe erteilt.

Satz 1 in Pkt. IX sollte umformuliert werden in: "Diese Richtlinie tritt mit dem als Bestandteil in Anlage beigefügten Beihilfekatalog ab 01.01.2022 in Kraft."

IV. Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Familienpflege

1. Allgemeines

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Familie.

2. Sonderpflegestellen

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gem. § 33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und aufzubauen.

Besteht im Einzelfall ein zeitlich begrenzter und begründeter höherer Bedarf (Mehrbedarf). aufgrund:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen
- erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

Vorrangige Leistungen Dritter (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse) sind in Anspruch zu nehmen und mindern den zuvor beschriebenen Mehrbedarf.

3. Pflegegeld

- (1) Mit dem Pflegegeld ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Mit dem monatlichen Pflegegeld sind neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für:

- Verpflegung, Bekleidung,
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege,
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Hausrat,
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung,
- Taschengeld,
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung

abgegolten.

- (2) Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet. Näheres regelt Punkt 4 a.
- (3) Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Näheres regelt Punkt 5.
- (4) Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.
- (5) Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.
- (6) Das Pflegegeld ist im Voraus zu zahlen. Wird der junge Mensch im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für die Erziehung für den entsprechenden Teil des jeweiligen Monats zu zahlen.
- (7) Steht der Zeitpunkt des Verlassens fest, wird das Pflegegeld anteilig für die verbleibenden Tage an die Pflegestelle gezahlt.
- (8) Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss, wird für diesen Monat, das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die

Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Versagung der Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 2 SGB VIII berechtigen würde.

4. Leistungen Dritter

a) Kindergeld

Für Pflegekinder, deren Aufenthalt in der Pflegefamilie auf Dauer im Hilfeplan festgelegt wurde, ist durch die Pflegeeltern Kindergeld zu beantragen. Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII wird ein Kindergeldanteil auf das Pflegegeld angerechnet. Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs. 2 SGB VIII) und haben Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

b) Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z. B. Halbwaisenrente) sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe macht hierfür einen Erstattungsanspruch bei dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger geltend.

5. Altersvorsorge, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) angepasst.

a) Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welches das erste Kind in der jeweiligen Pflegestelle untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung der nächste unterbringende Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Erstattung erfolgt an die Pflegefamilie. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

b) Unfallversicherung

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig pro Pflegeelternanteil gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine

Pflegestelle belegen, dann leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der zuerst die Pflegestelle belegt.

Werden Unfallversicherungen von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

c) Haftpflichtversicherung

Für die Haftung der Pflegeeltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und der Pflegekinder aus eigenem Handeln Dritten gegenüber besteht in Zuständigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) als öffentlicher Jugendhilfeträger eine Haftpflichtversicherung durch die Stadt Frankfurt (Oder).

Im Innenverhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern besteht in Zuständigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) als öffentlicher Jugendhilfeträger für alle Pflegeverhältnisse Haftpflichtdeckungsschutz, in denen Pflegekind und Pflegeperson nicht bis zum dritten Grad miteinander verwandt sind.

6. Sonderleistungen für Vollzeitpflegestellen

- (1) Die Schulung und Qualifizierung ist wichtiger Bestandteil der Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen und somit Pflichtaufgabe der Kommunen (§§ 37 Abs. 2 und 53 Abs. 2 SGB VIII). Für jede Pflegestelle erfolgt eine Kostenübernahme in angemessenem Umfang. Für Fortbildungen gilt ein Maximalbetrag in Höhe von 350,00 €, für Supervision in Höhe 355,00 € im Jahr.
- (2) Wird ein Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in die Pflegestelle aufgenommen und gibt ein Pflegeeltern teil deswegen vorübergehend die Erwerbstätigkeit auf, wird zusätzlich zum Pflegegeld bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Pflegekindes eine Lohnersatzleistung in analoger Anwendung der Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt.

7. Unterbrechung in der Pflegefamilie

- (1) Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 4 Wochen ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 30 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- (2) Dauert die Abwesenheit länger als 30 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 % des maßgeblichen Betrages weitergezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben.

- (3) Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

8. Informationspflicht der Pflegeeltern

Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen die zu Unrecht gewährten Leistungen zurückgezahlt werden. Eine Schadenersatzforderung wird durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Einzelfall geprüft.

Bedeutende Änderungen sind u.a.:

- Wohnungswechsel,
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens,
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z. B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie),
- Schulbescheinigung (bei Änderung),
- Erbschaften,
- sofern das Pflegekind längere Zeit den Haushalt der Pflegeperson verlässt.

9. Neueinrichtung Pflegestelle i.S.d. § 33 SGB VIII

Eine erstmalige Erstausrüstungsbeihilfe für Mobiliar in Höhe von **maximal 1.000,00 €** für die Pflegestelle ist auf Antrag mit Nachweisführung zu gewähren.

10. Wohnraumerweiterung i.S.d. § 33 SGB VIII

Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für ein Pflegekind kann auf Antrag mit Nachweisführung einmalig ein Betrag in Höhe von **maximal 1.500,00 €** bewilligt werden.

11. Bekleidungserstausrüstung bei Hilfebeginn

Für die Bekleidungserstausrüstung bei Beginn der Unterbringung in einer Pflegefamilie kann auf Antrag ein einmaliger Betrag in Höhe von **maximal 155,00 €** gewährt werden.

12. Erstattung von Fahrkosten zur Kontaktpflege

Erforderliche Fahrkosten für die Kontaktpflege zu den leiblichen Eltern und verwandtschaftlich verbundenen Bezugspersonen werden auf einen im Voraus

eingegangenen Antrag mit Angabe von Fahrstrecke/-ziel, Anzahl der Fahrten, genutztes Verkehrsmittel und voraussichtliche Kosten erstattet.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist/sind der/die Fahrschein(e) bei der Rechnungslegung beizufügen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Hierzu ist eine Begründung mit dem Antrag einzureichen. Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

V. Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

1. Regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Die Zahlung der regelmäßigen Bedarfe unter Punkt 1.1. bis 1.3., sofern diese nicht im Kostensatz enthalten sind, erfolgt als monatliche Pauschale bzw. zu den unter Punkt 1.3 genannten Zeiten auf der Grundlage der Rechnungslegung für den Einzelfall. Hierbei handelt es sich um eine laufende Leistung, die **pauschal ohne Antrag und Nachweisführung** für alle Altersgruppen gezahlt wird.

Wird der junge Mensch im Laufe eines Kalendermonats untergebracht bzw. endet die Hilfe, so erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der monatliche Betrag wird hierbei durch die Tage des abzurechnenden Monats geteilt.

1.1. Bekleidungsgeld

Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt in Höhe von **monatlich 40,00 €** mit Rechnungslegung. Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 33 SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII **entfällt** diese zusätzliche Zahlung. Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB II/XII erfolgt (Regelsatz), **entfällt** diese Leistung.

1.2. Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Kinder/Jugendlichen

Der § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst ein angemessenes Taschengeld zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen. Analog ist dies für die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII und jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII anzuwenden.

Die Ermittlung des Taschengeldes orientiert sich an der Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Taschengeldes zur persönlichen Verfügung für junge Menschen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 24.07.2019.

Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 33 SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII **entfällt** diese zusätzliche Zahlung.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB II/XII erfolgt (Regelsatz), **entfällt** diese Leistung.

Sollte sich der junge Mensch in einem Ausbildungsverhältnis mit Vergütung befinden, wird, sofern dem jungen Menschen Mittel in Höhe des zu beanspruchenden Taschengeldes nach Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfeleistung verbleiben, **kein** Taschengeld gewährt.

Das persönliche Taschengeld wird **monatlich** mit Rechnungslegung für junge Menschen in den unten genannten Altersgruppen gewährt. Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis zum 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Taschengeldes. Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Taschengeldes. Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Die in der Tabelle aufgeführten Beträge wurden anhand der am 01.01.2022 geltenden Regelbedarfsstufe 1 ermittelt.

Alter	Monatsbetrag	Alter	Monatsbetrag
0 - 1 Jahr	6 €	10 Jahre	23 €
2 Jahre	6 €	11 Jahre	28 €
3 Jahre	6 €	12 Jahre	32 €
4 Jahre	6 €	13 Jahre	38 €
5 Jahre	6 €	14 Jahre	48 €
6 Jahre	8 €	15 Jahre	61 €
7 Jahre	11 €	16 Jahre	73 €
8 Jahre	15 €	17 Jahre	84 €
9 Jahre	19 €	18 Jahre	121,30 €

Die Taschengeldbeträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der Änderungen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung angepasst.

1.3. Geburtstags- und Weihnachtsgeld

Geburtstagsgeld

Der Pauschalbetrag in Höhe von **jährlich 35,00 €** wird für Pflegekinder automatisch, für alle anderen Hilfen mit Rechnungslegung im Geburtsmonat gezahlt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen nach dem SGB II / XII erfolgt (Regelsatz), **entfällt** diese Leistung.

Weihnachtsgeld

Der Pauschalbetrag in Höhe von **jährlich 35,00 €** wird für Pflegekinder automatisch, für alle anderen Hilfen mit Rechnungslegung im Dezember eines Jahres gezahlt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen nach dem SGB II/XII erfolgt (Regelsatz), **entfällt** diese Leistung.

2. Einmalige Bedarfe

Die Zahlung der nachfolgend aufgeführten einmaligen Bedarfe erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung für den Einzelfall. Sofern ein Antrag gefordert wird, ist dieser grundsätzlich im Vorfeld einzureichen. Für Bedarfe mit Nachweisführung hat die Abrechnung unter Vorlage von Belegen nach Durchführung der Maßnahme zu erfolgen.

2.1. Ferien- und Urlaubsreisen, ein- und mehrtägige Kita/Hort- und Schulausflüge/Klassenfahrten

2.1.1. Ferien- und Urlaubsreisen

Für Ferien- und Urlaubsreisen, welche in Trägerverantwortung durchgeführt werden, werden **einmal jährlich 250,00 €** pauschal gewährt. Die Zahlung erfolgt nach Mittelabruf auf der Rechnung für den Monat Juli des jeweiligen Jahres. Für Pflegekinder wird dieser Betrag mit dem Pflegegeld für Juli gezahlt.

Für Hilfen im Sinne des § 19 SGB VIII gilt dieser Betrag für jede untergebrachte Person.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen nach dem SGB II/XII erfolgt (Regelsatz), **entfällt** diese Leistung.

2.1.2. Ein- und mehrtägige Kita/Hort- und Schulausflüge/Klassenfahrten

Die Kosten werden, in analoger Anwendung der jeweils geltenden Richtlinie zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Richtlinie), mit der Bestätigung von der Kita, Hort bzw. Schule **in tatsächlicher Höhe** übernommen.

2.2. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Kosten für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Musikschulen o. ä. werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre auf Antrag mit der Bestätigung des Vereins/Anbieters, in analoger Anwendung der jeweils geltenden BuT-Richtlinie, sofern nicht im Kostensatz enthalten, übernommen.

Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 33 SGB VIII **entfällt** diese zusätzliche Zahlung.

2.3. Persönlicher Schulbedarf

Der Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf wird, sofern nicht im Kostensatz enthalten, in analoger Anwendung der jeweils geltenden BuT-Richtlinie übernommen. Sofern ein Betrag im Kostensatz enthalten ist, wird der Differenzbetrag gezahlt.

Für Kinder ab dem 16. Lebensjahr ist mit jedem Schuljahresbeginn eine Schulbescheinigung einzureichen.

Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 33 SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII **entfällt** diese Leistung.

2.4. Lernmittel

Lernmittel im Sinne der Lernmittelverordnung (LernMV) des Landes Brandenburg werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Hierzu sind der Bücherbestellzettel der Schule und die Rechnungen beizufügen. Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 33 SGB VIII, § 41 i. v. m. § 33 SGB VIII **entfällt** diese Leistung.

2.5. Besondere Anlässe

2.5.1. Einschulung

Für die Erstausstattung zur Einschulung (Mappe, Schultüte, Bekleidung usw.) wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von **maximal 145,00 €** gewährt.

2.5.2. Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe o.ä.

Für die Ausgestaltung einer Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe o.ä. wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von **maximal 145,00 €** gewährt.

2.5.3. Berufsstart/Ausbildungsbeginn

Für den Berufsstart/Ausbildungsbeginn kann nach vorheriger Antragstellung und unter Vorlage eines Ausbildungsnachweises ein einmaliger Betrag in Höhe von **maximal 145,00 €** gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht.

2.6. Finanzielle Hilfen zur Förderung der Kontaktpflege/Beurlaubungen

- (1) Ein Anspruch auf finanzielle Hilfen bei der Kontaktpflege/Beurlaubungen für junge Menschen im stationären Hilfebezug des SGB VIII **ins Elternhaus** besteht nicht. Gemäß § 39 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger nur zum Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des elterlichen Haushaltes verpflichtet.
- (2) Sofern sich junge Menschen, denen eine stationäre Hilfe gewährt wird, nicht im Elternhaus, sondern im Haushalt der Großeltern, anderer Verwandter, potentieller Pflegeeltern oder sonstige Bezugspersonen besuchsweise aufhalten und dies mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst verbindlich vereinbart wurde, wird der Lebensunterhalt für den jungen Menschen sichergestellt. Grundlage zur Ermittlung bildet der Regelsatz des jungen Menschen gem. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer anteiligen Berechnung wird jeder Monat mit 30 Tagen gewertet.
- (3) Die Gewährung der finanziellen Hilfe im Sinne des Absatz 2 wird an die dort aufgeführten Bezugspersonen auf deren Antrag und unter Vorlage des von der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung ausgestellten Urlaubsscheines, der im Amt für Jugend und Soziales, Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe, einzureichen ist, ausgezahlt (Beurlaubungsgeld). Ein Anspruch auf Beurlaubungsgeld ergibt sich bei Abwesenheit von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen. Erfolgt die Beurlaubung des jungen Menschen vor 12 Uhr, ist dieser Tag mit zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei der Rückkehr nach 12 Uhr. Mit der Rechnungsstellung ist auch die Dokumentation (Beginn und Ende mit Datum und Uhrzeit) zur Beurlaubung einzureichen.

Für Hilfen zur Erziehung im Sinne der § 19 SGB VIII, § 33 SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII **entfällt** diese Hilfe.
- (4) Bei Abwesenheit bis zu 3 Tagen ist das einrichtungsbezogene Entgelt (100 %) von der Einrichtung in Rechnung zu stellen. In diesem Fall wird durch die stationäre Einrichtung das Verpflegungsgeld in der Höhe, wie es vereinbart wurde, an die in Absatz 2 aufgeführte Bezugsperson ausgezahlt.
- (5) Eltern, als Empfänger von SGB II/XII-Leistungen, haben den bestehenden Leistungsanspruch beim Jobcenter/Sozialamt zu beantragen. Durch die zeitweilig sich ändernde Bedarfsgemeinschaft besteht hier Anspruch gemäß § 7 SGB II bzw. § 27 SGB XII (temporäre Bedarfsgemeinschaft).
- (6) Kosten im Rahmen von Hilfeplangesprächen werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.7. Erstausrüstung und Bekleidung

2.7.1 Bekleidungserstausrüstung bei Hilfebeginn

Für die Bekleidungserstausrüstung bei Beginn der stationären Hilfe/Neuaufnahme kann auf Antrag ein einmaliger Betrag in Höhe von **maximal 155,00 €** gewährt werden.

Der Bedarf ist durch den zuständigen ASD-Mitarbeiter festzustellen und zu bestätigen.

Für Hilfen im Sinne des § 19 SGB VIII besteht grundsätzlich **kein** Anspruch auf Bekleidungserstausrüstung.

2.7.2. Schwangerenbekleidung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) auf Antrag ein Betrag in Höhe von maximal **155,00 €** für Schwangerenbekleidung bewilligt werden.

Die Schwangerschaft ist durch Vorlage einer Kopie des Mutterpasses nachzuweisen.

2.7.3. Babyerstausrüstung

Auf Antrag und Nachweisführung kann für Bekleidung ein Betrag in Höhe von **maximal 155,00 €** bewilligt werden. Für die Anschaffung von Kinderwagen (161,00 €), Kinderbett (138,00 €) und Hochstuhl (52,00 €) können **zusätzlich maximal 351,00 €** gewährt werden.

Abweichend hiervon wird bei Unterbringung in einer Mutter/Kind- oder Vater/Kind-Einrichtung grundsätzlich nur die Babyerstausrüstung für Bekleidung in Höhe von **maximal 155,00 €** bewilligt. Sofern von der Einrichtung Kinderwagen, Kinderbett oder Hochstuhl nicht gestellt werden, können zusätzlich maximal 351,00 € gewährt werden.

2.8. Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, soll eine einmalige Verselbständigungsbeihilfe auf Antrag (Bedarfsliste) und Vorlage des Mietvertrages gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss **maximal 800,00 €** möglich.

Der Zuschuss ist um die Hälfte zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

2.9. Lernförderung

Die Kosten für Lernförderung werden in analoger Anwendung der jeweils geltenden BuT-Richtlinie übernommen.

Der Bedarf ist vom zuständigen ASD-Mitarbeiter festzustellen und zu bestätigen.

2.10. Erstattung von Fahrkosten

Voraussetzung für die Erstattung von Fahrkosten ist ein im Voraus eingegangener Antrag mit Angabe von Fahrstrecke/-ziel, Anzahl der Fahrten, genutztes Verkehrsmittel und voraussichtliche Kosten.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist/sind der/die Fahrschein(e) bei der Rechnungslegung beizufügen.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Hierzu ist eine Begründung mit dem Antrag einzureichen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

Fahrkosten zu Hilfeplangesprächen werden nur für junge volljährige Hilfeempfänger übernommen.

Fahrkosten der Eltern werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

a) Fahrkosten zur Kontaktpflege

Zur Förderung der Kontaktpflege werden insbesondere die Fahrkostenaufwendungen

- für die Besuche ins Elternhaus, in den Haushalt der Großeltern/Verwandten/sonstigen Bezugspersonen,
- für die Besuche zu potentiellen Pflegefamilien bzw. umgekehrt (Anbahnungs- und Ablösephase),
- für die Kontaktpflege bei stationären medizinischen Behandlungen sowie
- für die Begleitung von Kindern (Einzelfallprüfung)

erstattet.

Die Gewährung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Festlegungen im Hilfeplan oder durch eine fachliche Begründung des ASD.

b) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der vorrangig zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

c) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Mit dem Antrag sind der Praktikumsvertrag bzw. der Vertrag zum freiwilligen sozialen Jahr einzureichen.

2.11. Personalausweis/Pass

Ist aus gesetzlichen Gründen ein Personalausweis oder Reisepass erforderlich, werden die Kosten des Ausweisdokumentes und dazugehöriger Passbilder auf Antrag nach Rechnungslegung erstattet.

VI. Krankenhilfe

Sofern Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 39 SGB VIII gewährt werden, ist Krankenhilfe zu leisten. § 40 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den im Einzelfall notwendigen Bedarf zu befriedigen. Notwendig ist grundsätzlich der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse zuzüglich der sich aus dem Gesetz ergebenden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen (vgl. § 40 SGB VIII i. V. m. § 48 SGB XII i. V. m. §§ 27 – 43 c SGB V). Somit ist Krankenhilfe aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter, insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils nicht abgeleitet werden kann.

Kosten sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

a) Übernahme freiwillige Versicherungsbeiträge

Wenn kein Anspruch auf Familienversicherung oder eigene Pflichtversicherung besteht, sind die zu entrichtenden Krankenkassenbeiträge für eine freiwillige Versicherung zu übernehmen.

b) Zuzahlung oder Eigenbeteiligung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind grundsätzlich von Zuzahlung oder Eigenbeteiligung befreit, ausgenommen davon sind kieferorthopädische Behandlungen, Zahnersatz und Fahrkosten (z. B. Rettungstransport).

Junge Volljährige haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Eine Übernahme der Zuzahlung oder

Eigenbeteiligung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur in Höhe der von der Krankenkasse festgesetzten Belastungsgrenze. Hierzu ist das Schreiben der Krankenkasse der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die bis zur Belastungsgrenze anfallenden Kosten sind zu belegen.

c) Fahrkosten im Rahmen der Krankenhilfe

Die Übernahme der Fahrkosten für Arzt- oder Therapiebesuche sowie alle im Rahmen der Krankenhilfe anfallenden sonstigen Fahrkosten sind, sofern nicht ein vorrangiger Anspruch gegen die Krankenversicherung besteht, auf Antrag im Einzelfall zu beurteilen.

d) Kieferorthopädische Behandlung

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Grundlage dieser Übernahme sind die Vorlage des Behandlungsplanes und der Originalrechnungen des Kieferorthopäden.

e) Sehhilfe

Die Kosten für eine Sehhilfe sind über den Kostensatz, in der Position medizinische Bedarfe, abgedeckt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB II/XII erfolgt (Regelsatz), ist die Anschaffung einer Sehhilfe mit dem diesem abgegolten.

f) Verhütungsmittel

Auf Antrag werden die Kosten für empfängnisverhütende Mittel übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind und nicht durch den vorrangig zuständigen Leistungsträger, hier Krankenkasse, getragen werden.

VII. Leistungen bei Besonderheiten im Helfefall

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vergleichbar sein.

VIII. Befugnis zur Anpassung

Die Befugnis zur Anpassung der Richtlinie an gesetzliche Änderungen, die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und die aktuelle Rechtsprechung wird auf das Amt für Jugend und Soziales übertragen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem als Bestandteil in Anlage beigefügten Beihilfekatalog ab 01.01.2022 in Kraft."

Mit dem Inkrafttreten dieser Amtsinternen Arbeitsrichtlinie treten die bisherige ab 01.01.2008 geltende Amtsinterne Arbeitsrichtlinie über die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen gemäß § 39 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die ab 18.06.2013 geltende Verwaltungsinterne Richtlinie über die Gewährung finanzieller Hilfen zur Förderung der Kontaktpflege/Beurlaubungen von jungen Menschen, die gem. § 19, § 27 ff., 35 a, 41 SGB VIII stationär betreut werden, im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales sowie die ab 01.01.2011 geltende Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2021



René Wilke

Oberbürgermeister